

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 10

Artikel: Pädagogisches Allerlei

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-534314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogisches Allerlei.

1. Über Erblindung von Kindern. Die meisten Augenverlebungen bei Kindern, die Erblindung im Gefolge hatten, sind dem Leichtsinn zuzuschreiben. Nach den Angaben des Leiters der Universitäts-Augenklinik in Breslau werden mehr als der fünfte Teil sämtlicher derartiger Erblindungen durch Spielen mit scharfen Gegenständen verursacht, während der achte Teil durch boschäfste Beschädigung entsteht, und zwar durch Faustschläge, Steinwürfe, Peitschenhiebe und durch unpassende Züchtigungsmittel. — Ähnliche Verhältnisse sind aus den Zusammenstellungen der Untersuchungsergebnisse an den meisten andern Augenkliniken ersichtlich. Von 939 Kindern, denen von Professor Voisoneau in Paris ein Gläkauge eingesetzt werden mußte, waren mehr als 350 durch Schießen und Explosion von Bündhütchen verletzt worden. Er hält es daher für notwendig, daß der Verkauf von Bündhütchen, Pulver und Knallkörpern an Kinder ebenso polizeilich überwacht werde, wie der Verkauf gesundheitsgefährlicher Kinderspielzeuge. — Durch Belehrung und gute Überwachung der Jugend kann solchen Unglücksfällen vorgebeugt werden. Zu den gefährlichsten Spielen gehört gewiß auch das Werfen mit Pfeilen von Holz oder Papier, denen ein Nagel oder eine Nadelspitze vorgesteckt wird. Wohl manches Auge ging auch dadurch für immer verloren, daß beim Gehen durchs Gebüsch auseinandergebogene Zweige dem Nachfolgenden ins Gesicht schnellten.

2. Durch den § 24 des österreichischen Volksschulgesetzes ist bekanntlich jede körperliche Züchtigung in der Schule ausgeschlossen. Die liberale „Oesterr. Bürgerschul-Ztg.“ schreibt hierüber: „Wie steht der Lehrer bösen Schülern gegenüber da? — § 24 gibt die Antwort: Ohnmächtig ist er ihnen ausgeliefert; doch getrauen sich die Lehrer nicht, ihre Hilflosigkeit einzugestehen aus Furcht vor den Zeitungen, besonders vor den jüdischen und den Arbeiterblättern.“ Ein liberales Lehrerblatt spricht also für die Wiedereinführung der körperlichen Strafe in der Schule. Sonderbar!

3. In Preußen erfolgt die Zwangserziehung entweder auf Grund des § 55 des Strafgesetzbuches für Strafunmündige, die vor vollendetem 12. Lebensjahr eine in den Strafgesetzen mit Strafe bedrohte Handlung begangen haben, oder auf Grund des § 56 des Strafgesetzbuches für die wegen mangelnder Einsicht freigesprochenen bedingt Strafmündigen im Alter von 12 bis 18 Jahren. Die Zahl der strafmündigen Zwangszöglinge belief sich Ende März 1898 auf 10,687 gegen 10,542 im Vorjahr, von denen 5145 in Familien, 4180 in Privatanstalten und 1362 in öffentlichen Anstalten untergebracht waren. Die hierdurch entstandenen Kosten betrugen 1,495,824 Mk., davon 747,230 Mk. zu Lasten des Staates. Die zweite Art der Zwangserziehung auf Grund des § 56 liegt dem Staat ob; zu ihrer Durchführung sind vier Staatsanstalten eingerichtet, doch werden auch Privatanstalten zur Unterbringung namentlich der Zöglinge unter 14 Jahren benutzt. Die Zwangserziehung beginnt in der Regel in einer Anstalt; sobald die Zwecke der Erziehung es erlauben, werden die Zöglinge der Anstaltserziehung entzogen und in Lehrverhältnisse oder Gesindedienst oder in Familien untergebracht. Die Entlassung aus der Anstaltserziehung ist immer nur eine vorläufige; die Zöglinge bleiben unter der Aufsicht der Anstaltsvorsteher; jedoch nicht über das 20. Lebensjahr hinaus. Die Zahl dieser Zwangszöglinge betrug Ende März 1898 530, die entstandenen Kosten beliefen sich auf 219,488 Mk.